

RÜCKGABE BIS SPÄTESTENS MONTAG, 25.05.2020



Antrag auf erweiterte Notbetreuung

**während der von der Landesregierung Baden-Württemberg
angeordneten Schließung von Kindertagesstätten und Schulen vom 13.03.2020**

Trotz der Ausweitung handelt es sich weiterhin um eine **Notbetreuung**. Der reguläre Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Schulen ist in weiten Teilen weiterhin untersagt. Die Gruppengröße der erweiterten Notbetreuung, beträgt bei Kitas höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße nach der Betriebserlaubnis, in Schulen die Hälfte des jeweiligen Klassenteilers. Aus Gründen des Infektions- und Gesundheitsschutzes kann die Gruppe auch reduziert werden (**ein vollständiger Ausschluss des Infektionsrisikos kann allerdings nicht gewährleistet werden**). Es kann deshalb im Einzelfall dazu kommen, dass die räumlichen und personellen Betreuungskapazitäten nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen. **Mit der folgenden Erklärung ist noch kein Anspruch auf Notbetreuung verbunden.**

Berechtigt zur Teilnahme sind Kinder, deren Eltern beide hauptberuflich in **kritischen Infrastrukturen** (Erläuterungen siehe Seite 5) tätig und unabhkömmlich sind oder bei denen beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung **präsenzpflichtigen Arbeitsplatz** haben und für ihren Arbeitsgeber als unabhkömmlich gelten.

Die Anmeldung müssen vollständig inklusive der Anlagen eingereicht werden.

Angaben zu Ihrem Kind:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Besuchte Einrichtung:

- | | |
|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Kinderhaus Weinhalde | <input type="checkbox"/> Schönbuchkindergarten |
| <input type="checkbox"/> Naturerlebniskindergarten | <input type="checkbox"/> Vogelsangkindergarten |
| <input type="checkbox"/> Schönbuchschule (Grundschule) | <input type="checkbox"/> Kernzeit-/Flexible Betreuung |

Erforderliche Betreuungszeit (auch tageweise):

- | | | | |
|-----------------------------------|---------------------------|-------------------------------------|---------------------------|
| <input type="checkbox"/> Montag | von ____ Uhr bis ____ Uhr | <input type="checkbox"/> Donnerstag | von ____ Uhr bis ____ Uhr |
| <input type="checkbox"/> Dienstag | von ____ Uhr bis ____ Uhr | <input type="checkbox"/> Freitag | von ____ Uhr bis ____ Uhr |
| <input type="checkbox"/> Mittwoch | von ____ Uhr bis ____ Uhr | | |

Angaben zu den Eltern: Sind Sie alleinerziehend?

Ja

Nein

| 1. Elternteil | 2. Elternteil |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Name, Vorname _____ _____ StraÙe, PLZ, Ort _____ E-mail _____ Tagsüber telefonisch erreichbar _____ | Name, Vorname _____ _____ StraÙe, PLZ, Ort _____ E-mail _____ Tagsüber telefonisch erreichbar _____ |
| Angaben zur beruflichen Tätigkeit _____ Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Selbstständig/Freiberufler (wenn zutreffend bitte ankreuzen) _____ Anschrift Arbeitgeber _____ Berufsbezeichnung Umfang der beruflichen Tätigkeit: _____ in Prozent Alternativ: (bitte Zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur gemäß CoronaVO <input type="checkbox"/> Präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außer- halb der Wohnung: _____ Stunden/Woche Kurzbeschreibung der genannten Tätigkeit: _____ _____ | Angaben zur beruflichen Tätigkeit _____ Arbeitgeber <input type="checkbox"/> Selbstständig/Freiberufler (wenn zutreffend bitte ankreuzen) _____ Anschrift Arbeitgeber _____ Berufsbezeichnung Umfang der beruflichen Tätigkeit: _____ in Prozent Alternativ: (bitte Zutreffendes ankreuzen) <input type="checkbox"/> Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur gemäß CoronaVO <input type="checkbox"/> Präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außer- halb der Wohnung: _____ Stunden/Woche Kurzbeschreibung der genannten Tätigkeit: _____ _____ |

Bitte fügen Sie eine Bescheinigung des Arbeitgebers hinzu welche bestätigt, dass und zu welchen Zeiten Sie Ihre berufliche Tätigkeit wahrnehmen, und Ihr Arbeitgeber Sie unabhkmmlich stellt und Sie dadurch an der Betreuung des genannten Kindes gehindert sind. Diese Bescheinigung ist konkret auf den einzelnen Mitarbeiter auszustellen.

Im Falle der Selbstständigkeit/ als Freiberufler ist eine Eigenbescheinigung auszustellen.

Sollte die Bescheinigung fehlen ist der Antrag unvollständig und kann nicht weiterbearbeitet werden.

Erklärung, dass keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist

Beide Erziehungsberechtigten bzw. die alleinerziehende Person müssen dem Antrag eine schriftliche Erklärung beilegen, dass keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist.

Mit der Unterschrift beider Erziehungsberechtigter bzw. der alleinerziehenden Person unter dieser Anmeldung zur erweiterten Notbetreuung wird erklärt, dass keine familiäre oder anderweitige Betreuung des Kindes möglich ist, und begründet dies wie folgt:

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder, die

- a) in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- b) Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen

Dem Antrag liegen folgende Dokumente bei: (bitte ankreuzen)

- Bescheinigung des Arbeitgebers/Eigenbescheinigung des 1. Elternteils
- Bescheinigung des Arbeitgebers/Eigenbescheinigung des 2. Elternteils

Hiermit erklären die/der Unterzeichner, dass

- alle Angaben der Wahrheit entsprechen und rechtsverbindlich sind, bei unwahren Angaben kann Ihr Kind nicht an der Notbetreuung teilnehmen. Weiter bestätigen die/der Antragsteller,
- sie sich darüber bewusst ist/sind, dass die Inanspruchnahme der Notbetreuung eine Ansteckung an beispielsweise dem Coronavirus Covid-19 nicht ausgeschlossen werden kann.
- ihr Einverständnis zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der mit diesem Anmeldebogen erhobenen Daten. Die Daten werden zum Zweck der Notbetreuung gespeichert, und nach Ende der Inanspruchnahme gelöscht.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Unterschrift Personensorgeberechtigte/r

Sollten die Unterschriften fehlen ist der Antrag unvollständig und kann nicht weiterbearbeitet werden.

Bitte werfen Sie den vollständig ausgefüllten Antrag mit der/den Arbeitgeberbescheinigungen in den Briefkasten am Rathaus, Bismarckstraße 7 oder senden Sie uns diesen per E-mail an gemeinde@dettenhausen.de.

Sie erhalten anschließend schriftlich weitere Informationen von uns, wo und in welchem Umfang eine Notbetreuung für Ihr Kind stattfinden wird.

Kritische Infrastrukturen sind insbesondere:

- die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit-, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
- die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
- die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
- Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gem. § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG), soweit die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
- Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
- Rundfunk und Presse,
- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
- Bestattungswesen

Wichtiger Hinweis:

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur tätig und unabkömmlich ist oder
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.